

## **Trennungs- und Abstraktionsprinzip**

### **Lösungsvorschlag**

#### **Aufgabe 1 – Definition**

Das Verpflichtungsgeschäft ist das dem Verfügungsgeschäft zugrunde liegende Rechtsgeschäft, deshalb auch Kausalgeschäft genannt. Das Verfügungsgeschäft dagegen erfüllt das Verpflichtungsgeschäft, und wird daher auch als Erfüllungsgeschäft bezeichnet. Der Kaufvertrag beispielsweise verpflichtet den Verkäufer zu Übereignung und Übergabe der Kaufsache an den Käufer (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB<sup>1</sup>). Der Kaufvertrag ist also das schuldrechtliche Kausalgeschäft für die Übereignung, die ihrerseits ein dingliches Rechtsgeschäft darstellt und wodurch der Verkäufer seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag erfüllt.

Beide Rechtsgeschäfte sind voneinander zu trennen (sog. Trennungsprinzip). Ihre Wirksamkeit ist voneinander unabhängig (sog. Abstraktionsprinzip).

#### **Aufgabe 2 – „Zum Verwechseln ähnlich ...“<sup>2</sup>**

##### **A. A gegen K auf Herausgabe der Lampe aus § 985 BGB**

A könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Lampe *Lundt* aus § 985 haben. Dazu muss A Eigentümerin der Lampe *Lundt* und K Besitzer ohne Recht zum Besitz sein, § 986.

---

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

<sup>2</sup> Prof. Dr. Tim Drygala und akad. Assistent a. Z. Dr. Tony Grobe: Anfängerklausur - Zivilrecht: Trennungs- und Abstraktionsprinzip - "Zum Verwechseln ähnlich ...", JuS 11/2022 S. 1030 ff.

## **I. Eigentümerstellung der A**

### **1. Ursprünglicher Eigentümer**

Zunächst war A Eigentümerin der Lampe.

**Hinweis:** Es empfiehlt sich eine chronologische Prüfung der Eigentumsverhältnisse.

### **2. Kein Verlust des Eigentums durch Übereignung an K gem. § 929 S. 1 BGB**

A darf ihr Eigentum an der Lampe *Lundt* nicht verloren haben. In Betracht kommt allerdings eine Übereignung an *K* gem. § 929 S. 1. Dafür müssen sich *A* und *K* wirksam geeinigt haben und die Lampe muss an *K* übergeben worden sein. Zudem muss *A* Verfügungsbefugte sein.

#### **a) Einigung nach § 929 S. 1 BGB**

Die Einigung könnte zwischen *A* und *K* direkt erfolgt sein. Das setzt zwei in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen mit dem Gegenstand der Übereignung der Lampe *Lundt* voraus.

##### **aa) Willenserklärung des K**

*K* muss eine entsprechende Willenserklärung abgegeben haben. Eine Willenserklärung ist die Äußerung eines auf Herbeiführen einer bestimmten Rechtsfolge gerichteten Willens. *K* wollte die Übereignung der Lampe, die ihm als Modell *Klaas* (eigentlich Modell *Lundt*) vorgestellt wurde, erreichen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierbei der Tag der Abholung und das zwischen *K* und *A* erfolgte Handeln. *K* wollte das für ihn bereit gestellte Paket - mitsamt der Lampe - in Besitz nehmen. Damit erklärte er konkludent, dass er insbesondere das Eigentum an der Lampe erhalten wolle. Eine entsprechende Willenserklärung des *K* liegt somit vor.

### **bb) Willenserklärung der A**

Eine solche entsprechende Willenserklärung muss auch A abgegeben haben. A wollte durch die Übergabe des Pakets an K dieses samt dessen Inhalt übereignen. Eine Willenserklärung, gerichtet auf die Übereignung der Lampe *Lundt*, liegt somit vor.

A und K haben sich wirksam geeinigt.

**Hinweis:** Für eine Anfechtbarkeit der Einigung bestehen keine Anhaltspunkte. Der Willensmangel betraf deutlich Fragen des Kaufvertrags, während A durchaus bewusst war, dass sie bei der Abholung durch K das bereitgestellte Paket mit Inhalt übereignete. Über dessen Inhalt hat sie sich keine weiteren Gedanken gemacht. Auch erfolgten Kauf und Übereignung hier zeitlich getrennt, so dass nicht von einer Fehleridentität auszugehen ist.

### **b) Übergabe**

Die Sache muss übergeben worden sein, d. h. der Veräußerer muss seinen Besitz (§ 854) aufgeben und der Erwerber Besitz an der Sache erlangt haben. Die Übergabe i. S. d. § 929 S. 1 wird durch die vollständige Besitzaufgabe charakterisiert. A hat das Paket an K übergeben, wodurch sie ihren Besitz vollständig aufgegeben und K den Besitz erlangt hat.

### **c) Berechtigung**

A war als Eigentümerin zur Übereignung berechtigt.

A ist nicht mehr Eigentümerin.

## **II. Ergebnis**

Ein Anspruch der A nach § 985 ist damit nicht gegeben.

## **B. A gegen K auf Herausgabe der Lampe aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**

A könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Lampe *Lundt* nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 haben. Dazu muss K die Lampe durch Leistung der A ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

### **I. Etwas erlangt**

K hat das Eigentum an der Lampe *Lundt* erlangt (s. o.). Dies stellt „Etwas“ im Sinne der Vorschrift, nämlich einen vermögenswerten Vorteil dar.

### **II. Durch Leistung**

Das Eigentum muss K durch Leistung erlangt haben. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. A wollte mit der Übergabe der Lampe *Lundt* ihre Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag mit K erfüllen und erbrachte mithin eine Leistung.

### **III. Ohne Rechtsgrund**

Weiterhin muss die Leistung ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Ein solcher könnte sich jedoch aus einem Kaufvertrag zwischen A und K nach § 433 ergeben.

#### **1. Kein Zustandekommen eines Kaufvertrags zwischen A und K nach § 433 BGB**

Ein Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft, welches aus zwei übereinstimmenden in Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145, 147, besteht. Der Kaufvertrag ist wirksam, wenn A und K sich geeinigt haben und keine Unwirksamkeitsgründe vorliegen.

##### **a) Ausstellen der Lampe als Angebot**

Zunächst könnte das Ausstellen der Lampe durch A ein Angebot darstellen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche dem anderen so angetragen wird, dass das

Zustandekommen des Vertrags nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Der Rechtsbindungswille ist eine notwendige Voraussetzung für das Bestehen einer Willenserklärung, d. h. der Wille, überhaupt rechtserheblich handeln zu wollen.

Fraglich ist, ob in dem Ausstellen eines Gegenstands bereits ein solcher Wille zu erkennen ist. Ließe man das Ausstellen genügen, würde mit jeder Person, die den Laden betritt und erklärt, die Lampe erwerben zu wollen, ein Kaufvertrag geschlossen. Dies wäre unabhängig davon, ob die Person zahlungsfähig ist oder nicht und ob A die Lampe überhaupt auf Lager hat oder beschaffen kann. Ist sie nicht in der Lage, die Lampe zu beschaffen, ist sie nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 wegen Unmöglichkeit schadensersatzpflichtig. Nichts deutet darauf hin, dass sich A diesem Risiko aussetzen wollte, zumal dem erkennbar keine Vorteile gegenüberstehen. Es fehlt damit am sog. Rechtsbindungswillen, dem Willen rechtserheblich zu handeln. Es liegt eine bloße Aufforderung zur Angebotsabgabe vor, sog. *invitatio ad offerendum*.

Folglich stellt das Ausstellen noch kein Angebot dar.

#### **b) Angebot der A durch Beratung seitens der M**

Fraglich ist, ob durch die Beratung der M ein wirksames Angebot der A abgegeben wurde, die Lampe *Lundt* an K zu veräußern. A selbst hat nicht gehandelt. Jedoch könnte sie von M wirksam nach § 164 Abs. 1 vertreten worden sein. Dafür muss M eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen innerhalb ihrer Vertretungsmacht abgegeben haben.

##### **aa) Eigene Willenserklärung**

Eine eigene Willenserklärung liegt dann vor, wenn dem Vertreter ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt ist und er nicht nur eine fremde Willenserklärung (wie etwa ein Bote) überbringt. M hat dem K verschiedene Lampenmodelle gezeigt und war nicht dazu angehalten, nur eine ganz bestimmte Willenserklärung von A zu überbringen. Ihr war damit ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt, so dass durch M eine eigene Willenserklärung abgegeben wurde.

Diese muss jedoch auch wirksam sein. Bedenken wegen der Gültigkeit der Willenserklärung könnten sich mit Blick auf das Alter der M ergeben: Diese war im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts 16 Jahre alt, also minderjährig (§ 2) und somit nur beschränkt geschäftsfähig (§ 106).

Nach § 107 bedurfte sie zu ihrer Willenserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, sofern das zu schließende Rechtsgeschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Die auf den Abschluss eines Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung führt nicht lediglich zu rechtlichen Vorteilen, sondern auch zu Verpflichtungen. *M* handelte ohne Einwilligung ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter (§§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1), womit ihre Willenserklärung an sich schwebend unwirksam wäre. Jedoch macht § 165 eine Ausnahme für das Handeln als Stellvertreter: Die Wirksamkeit der Willenserklärung wird gerade nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. *M* konnte also eine wirksame Willenserklärung als Vertreterin der *A* abgeben.

Problematisch ist zudem, ob es sich unmittelbar auf die Wirksamkeit der Willenserklärung auswirkt, dass *M* im Rahmen der Beratung die Lampen *Lundt* und *Klaas* verwechselt hat. Darin ist ein Irrtum zu sehen, der dazu führt, dass *M* dieses konkrete Rechtsgeschäft so nicht haben wollte und ihr damit der sog. Geschäftswille fehlte. Der fehlende Geschäftswille führt jedoch nicht ipso iure zur Unwirksamkeit der Willenserklärung, sondern nur zur Anfechtbarkeit, § 142 Abs. 1.

#### **bb) In fremdem Namen**

*M* ist nicht ausdrücklich im Namen der *A* aufgetreten (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 Var. 1). Nach § 164 Abs. 1 S. 2 Var. 2 genügt es jedoch, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Vertreter in fremdem Namen handelt. *K* hatte das Geschäft der *A* aufgesucht. Bei solchen unternehmensbezogenen Geschäften ist es offensichtlich, dass *K* einen Vertrag mit dem Unternehmensträger schließen will und nicht mit möglichen Angestellten, die für *A* tätig sind. *M* handelte daher im fremden Namen der *A*.

#### **cc) Innerhalb der Vertretungsmacht**

*M* muss innerhalb der ihr erteilten Vertretungsmacht gehandelt haben. Eine Form der gesetzlichen Vertretungsmacht ist nicht ersichtlich. Ausdrücklich hat *A* ihr auch keine Vertretungsmacht im Sinne einer Vollmacht (§ 167) zum Abschluss von Kaufverträgen erteilt.

Jedoch könnte eine Rechtsscheinvollmacht im Sinne einer Duldungs- oder einer Anscheinsvollmacht bestanden haben. Diese sind gesetzlich nicht geregelt, werden allerdings von der überwiegenden Ansicht in Analogie zu §§ 170 ff. hergeleitet.

Eine Duldungsvollmacht besteht, wenn der Vertreter in dem Vertretenen zurechenbarer Weise einen entsprechenden Rechtsschein gesetzt hat und der Dritte zudem schutzwürdig gewesen ist. Das Merkmal der Zurechenbarkeit ist bei der Duldungsvollmacht dann erfüllt, wenn der Vertretene weiß, dass der Vertreter rechtsgeschäftlich tätig wird, dies duldet und nicht einschreitet. A wusste nicht, dass M neben der Beratung der Kunden auch Kaufverträge mit diesen abschließt. Folglich liegt keine Duldungsvollmacht vor.

Jedoch könnte eine Anscheinsvollmacht gegeben sein. Danach muss der Vertreter mehrfach in zurechenbarer Weise einen Rechtsschein durch sein Handeln gesetzt haben. Auch hier muss der Dritte schutzwürdig sein. M hat bereits in der Vergangenheit Gegenstände im Namen der A veräußert, so dass das Merkmal des mehrfachen Setzens eines Rechtscheins erfüllt ist. Dies muss jedoch in zurechenbarer Weise geschehen sein, was im Rahmen der Anscheinsvollmacht dann der Fall ist, wenn die Vertretene (hier A) bei Anwendung der üblichen, pflichtgemäßen Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können, dass die Vertreterin (hier M) auch rechtsgeschäftlich für sie tätig wird. A wusste zwar nichts von den Verkäufen durch M, hätte es aber durch Rückfragen und Kontrolle der Belege erkennen können. A handelte also insoweit fahrlässig und das Entstehen des Rechtsscheins ist ihr zurechenbar.

Ob fahrlässiges Handeln die Vertretungsmacht begründen kann, ist allerdings umstritten. Nach teilweise vertretener Ansicht kann fahrlässiges Verhalten nicht zu einer Fiktion der Vertretungsmacht führen. So führe die Annahme eines Rechtsscheins dazu, dass der Vertretene ohne das Vorliegen eines Willenselements einer Erfüllungshaftung unterliegen würde, die in der Regel auch nicht anfechtbar sei (s. u.). Anders sei dies im Handelsrecht, da hier die Rechtsscheinhaftung ein allgemeines Prinzip darstelle. Die Figur der Anscheinsvollmacht scheidet danach aus, so dass eine Haftung über das Institut der c. i. c. erfolgen könne. Dagegen spricht allerdings, dass das Zivilrecht auch in den Fällen des potenziellen Erklärungsbewusstseins, des § 164 Abs. 2, der §§ 170 ff. und beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben bloße Fahrlässigkeit für das Zustandekommen des Vertragsschlusses genügen lässt. Insofern ist der h. M. zuzustimmen, die fahrlässiges Handeln genügen lässt.

**Hinweis:** In einer Klausur wird die Darstellung dieses Streits nicht erforderlich sein, da das Institut der Anscheinsvollmacht weitgehend anerkannt ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Problematik der Fiktion aufgrund Fahrlässigkeit nicht nur bei der Anscheinsvollmacht, sondern immer dann stellt, wenn ein ungewollter Vertragsschluss aufgrund fahrlässigen Verhaltens einer Partei herbeigeführt werden soll. So z. B. auch bei der Annahme oder Ablehnung der Existenz eines potenziellen Erklärungsbewusstseins.

*K* hatte zudem keine Kenntnis davon, dass *M* nicht zur Veräußerung bevollmächtigt war, so dass er schutzbedürftig war.

Folglich handelte *M* mit Anscheinsvollmacht und hat *A* wirksam vertreten.

**Hinweis:** Eine Lösung, die das Rechtsinstitut der Anscheinsvollmacht ablehnt und *A* aus c. i. c. haften lässt, ist dennoch vertretbar.

c) **Gegenstand des Kaufvertrags und Annahme durch K**

*K* muss das Angebot über das Modell *Lundt* angenommen haben. Die Annahme ist die uneingeschränkte Zustimmung zum Angebot. Problematisch erscheint, dass die Parteien davon ausgingen, dass die zu veräußernde Lampe das Modell *Klaas* darstelle. Folglich muss durch Auslegung ermittelt werden, welches Modell Gegenstand des Kaufvertrags geworden ist. Angebot und Annahme sind empfangsbedürftige Willenserklärungen, so dass § 157 Anwendung findet. Es kommt folglich darauf an, was ein objektiver Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte bzw. welchen Vertragsgegenstand dieser der Willenserklärung der *M* entnehmen konnte.

*M* hat die Lampe *Lundt* dem *K* gegenüber als Lampe *Klaas* vorgeführt. Maßgeblich für *M* war die Lampe als Gegenstand an sich und das mit ihr verbundene Aussehen. Aus Sicht eines objektiven Empfängers sollte damit eigentlich die Lampe *Lundt* in ihrer Gestalt Gegenstand des Rechtsgeschäfts sein. Auch *K* hatte alleiniges Interesse an der vorgeführten Lampe *Lundt*, auch wenn diese als Lampe *Klaas* bezeichnet wurde. Maßgeblich ist somit allein das Erscheinungsbild. Damit wurde die Lampe *Lundt* Gegenstand des Kaufvertrags.

*K* hat das Angebot über die Lampe *Lundt* angenommen.

d) **Zwischenergebnis**

Zwischen *A* und *K* besteht ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433. Gegenstand des Kaufvertrags ist die Lampe *Lundt* zu einem Kaufpreis von 500 Euro.

## **2. Nichtigkeit des Kaufvertrags nach § 142 Abs. 1 BGB**

A könnte den Kaufvertrag nach § 142 Abs. 1 angefochten haben, indem sie das Schreiben in den Briefkasten des K eingeworfen hat. Erforderlich ist dafür, dass ein Anfechtungsgrund nach §§ 119 ff. bestand und die Anfechtung nach § 143 Abs. 1 wirksam dem Anfechtungsgegner innerhalb der Anfechtungsfrist nach § 121 Abs. 1 erklärt wurde.

### **a) Anfechtung der Anscheinsvollmacht**

Zunächst scheint es möglich, dass A einem Irrtum im Hinblick auf die Bedeutung ihres (Nicht-)Handelns als Rechtsscheintatbestand unterlag und deshalb schon die Anscheinsvollmacht anfechten kann.

Ob die Anscheinsvollmacht überhaupt anfechtbar ist, ist jedoch umstritten. Nach § 142 können grundsätzlich nur Rechtsgeschäfte angefochten werden. Bei der Anscheinsvollmacht handelt es sich jedoch um einen Rechtsscheintatbestand, der auf einer reinen Tatsache beruht und kein Rechtsgeschäft darstellt.

Möglicherweise kann § 142 Abs. 1 jedoch analog herangezogen werden. Eine Ansicht lehnt dies ab: Die Anscheinsvollmacht sei stets unanfechtbar, denn dem Rechtsschein liege gerade kein Willensmangel zugrunde. Zudem würden die §§ 119 ff. nach ihrem Sinngehalt nicht passen. Eine Anfechtung kommt danach nicht in Betracht.

Nach einer anderen Ansicht kommt es für die Anfechtbarkeit stets darauf an, ob die Vollmacht im Fall der rechtsgeschäftlichen Erteilung anfechtbar gewesen ist. Der Vertretene müsse bei einer hypothetischen rechtsgeschäftlichen Erteilung einem Irrtum unterliegen. Dazu zähle jedoch nicht der Irrtum über die Rechtsscheinwirkungen des Handelns als bloßer Rechtsfolgenirrtum, da sonst die Haftung unterlaufen werde. Diese Argumentation stützt sich auf das Argument der Möglichkeit der Anfechtung von (Rechtscheins-)Vollmachten nach §§ 171 f. durch analoge Anwendung des § 142 Abs. 1. A wäre aber auch bei der rechtsgeschäftlichen Erteilung einer Vollmacht gegenüber M keinem Irrtum unterlegen, so dass auch nach dieser Ansicht eine Anfechtung ausscheidet.

Da beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen, kann der Streit dahinstehen.

**b) Anfechtung wegen der Verwechslung der Lampe**

A könnte den Kaufvertrag aufgrund der Verwechslung der Lampen angefochten haben.

**aa) Maßgeblichkeit der Person bei Willensmangel, § 166 Abs. 1 BGB**

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass A selbst keinem Irrtum unterlag, sondern M die Lampenmodelle verwechselte. Im Rahmen der Stellvertretung findet § 166 Abs. 1 Anwendung: Soweit danach die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel beeinflusst werden, kommt es nicht auf die Person des Vertretenen, sondern auf die des Vertreters an. Maßgeblich ist somit die Vorstellung der M, nicht diejenige von A.

**bb) Anfechtungsgrund**

Als Anfechtungsgrund kommen sowohl ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Var. 1 als auch ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 in Frage.

Einem Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Var. 1 unterliegt der Erklärende, wenn er sich bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt irrt. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Erklärende zwar nicht darüber irrt, was er inhaltlich erklärt, dem Inhalt seiner konkret gewollten Erklärung aber (subjektiv) eine andere Bedeutung beimisst, als ihr tatsächlich (objektiv) zukommt, d. h. wenn der Wille bzw. die Vorstellung des Erklärenden über das Erklärte und die rechtlich maßgebliche Bedeutung des Erklärten auseinanderfallen. Er irrt sich somit über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung. M irrte sich über die Frage, was sie überhaupt verkaufte. Sie führte dem K beide Lampen vor, ordnete den Namen aber dem falschen Gegenstand zu. Sie befand sich im Irrtum über den Geschäftsgegenstand. Dabei handelt es sich um einen sog. Identitätsirrtum, der als Untergruppe des Inhaltsirrtums gem. § 119 Abs. 1 Var. 1 anerkannt ist.

Überdies könnte auch ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 vorliegen. Dieser ist ein Sonderfall des Motivirrtums, bei dem sich der Erklärende über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache oder einer Person irrt. Eigenschaften sind dabei alle wertbildenden Faktoren, die der Sache oder der Person auf Dauer unmittelbar anhaften. Verkehrswesentlich, ist die Eigenschaft dann, wenn sie für das konkrete Geschäft objektiv von Bedeutung ist. M irrte sich über verkehrswesentliche Eigenschaften der Lampe, die sie gerade verkaufte, nämlich über die Art des verwendeten Materials und die Frage, ob es sich um ein „Auslaufmodell“ handelt oder

nicht. Der Preis und der Wert der Lampen können hingegen selbst nicht Gegenstand des Eigenschaftsirrturns sein.

Dennoch ist für den vorliegenden Fall ein Eigenschaftsirrturn abzulehnen. So ist dieser dadurch gekennzeichnet, dass der Kaufgegenstand an sich richtig identifiziert ist, der Verkäufer ihm aber andere Eigenschaften zuschreibt, als er tatsächlich hat. Beim Identitätsirrturn schlägt demgegenüber schon die körperliche Identifizierung fehl. Genau so liegt es hier. Insofern sprechen die deutlich besseren Gründe dafür, einen Identitätsirrturn nach § 119 Abs. 1 Var. 1 und nicht einen Eigenschaftsirrturn nach § 119 Abs. 2 anzunehmen.

**Hinweis:** Geht man dennoch von einem Eigenschaftsirrturn aus, so ist zu beachten, dass sowohl *M* als auch *K* sich geirrt haben, was nach h. M. zur Ablehnung von § 119 Abs. 2 und zur Anwendung von § 313 führt. Ein *Aliud i. S. v.* § 434 Abs. 5 liegt hingegen nicht vor, da *M* (als maßgebliche Person nach § 166 Abs. 1) dem *K* keine andere Sache verschaffen wollte. - Eine gut begründete Lösung über § 119 Abs. 2 (ggf. auch § 313) sollte akzeptiert werden. Ein Erklärungsirrturn nach § 119 Abs. 1 Var. 2 ist hingegen schwer vertretbar: Vergriffen o. ä. hat sich *M* erkennbar nicht.

### cc) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

*A* muss die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt haben, § 143 Abs. 1. Es ist nicht erforderlich, dass der Begriff der Anfechtung als solcher verwendet wird. Es genügt, dass erkenntlich ist, dass der Erklärende sich aufgrund eines Fehlers nicht mehr an das Rechtsgeschäft gebunden fühlt. Da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, ist der Inhalt im Wege der Auslegung nach § 157 zu ermitteln. Es kommt darauf an, was ein objektiver Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte erwarten konnte. *A* hat in dem Schreiben an *K* auf das Versehen der *M* hingewiesen und damit auf den Irrtum Bezug genommen. Aufgrund dieses Umstands fordert sie *K* zur Herausgabe der Lampe auf, so dass in dieser Aufforderung die Erklärung der Anfechtung zu sehen ist.

Vom Inhalt der Anfechtungserklärung hat *K* zwei Wochen nach Einwurf des Schreibens Kenntnis erlangt, so dass die Anforderungen des § 143 Abs. 1 erfüllt sind.

#### **dd) Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 BGB**

Zudem muss *A* die Erklärung fristgemäß abgegeben haben, vgl. § 121 Abs. 1. Danach ist die Anfechtung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Anfechtungsgegner mitzuteilen. Fraglich ist, ob es auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch *K* oder einen früheren Zeitpunkt für die Wahrung der Frist nach § 121 Abs. 1 ankommt.

*K* nahm den Inhalt des Schreibens erst zwei Wochen nach Einwurf des Briefes zur Kenntnis. Womit, wenn es auf die tatsächliche Kenntnisnahme ankommt, die erforderliche Unverzüglichkeit der Anfechtungserklärung zu verneinen ist.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, wenn bereits der Einwurf des Schreibens zur Wahrung der Anfechtungsfrist genügt. Eine Willenserklärung wird grundsätzlich erst mit Zugang beim Empfänger nach § 130 Abs. 1 wirksam. Die Willenserklärung geht dem Empfänger zu, wenn sie so in dessen Machtbereich gelangt ist, dass mit der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen zu rechnen ist. Daraus folgt, dass es gerade nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme ankommt.

*K* ist Inhaber eines Briefkastens, um Schreiben und andere Mitteilungen zu empfangen. Das Schreiben ist mit Einwurf im Briefkasten des *K* in dessen Machtbereich gelangt. Bei Vorhandensein eines Briefkastens ist die Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen täglich anzunehmen, je nachdem zu welchem Zeitpunkt der Briefkasten geleert wird. Zu welchem Tageszeitpunkt das Schreiben eingeworfen wurde, ist nicht bekannt. Daher ist zumindest davon auszugeben, dass das Schreiben am Tag nach dem Einwurf unter gewöhnlichen Umständen, nämlich bei der üblicherweise erfolgten Leerung, dem *K* zugegangen ist.

Die Anfechtungsfrist nach § 121 Abs. 1 wurde damit gewahrt.

Der Kaufvertrag ist aufgrund der Anfechtung nach § 142 Abs. 1 als von Anfang an nichtig anzusehen. *K* hat das Eigentum an der Lampe *Lundt* mithin ohne Rechtsgrund i. S. d. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 erlangt.

#### **IV. Ergebnis**

*A* hat gegen *K* einen Anspruch auf Herausgabe der Lampe *Lundt* nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1.